

# Investment Vario Pool

-

Global Wachstum

## vereinfachter Verkaufsprospekt

im Einklang mit Artikel 109 (1) des Gesetzes  
vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame  
Anlagen

Stand: April 2011

Der aktuelle vollständige Verkaufsprospekt (nebst Anhänge und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) und der letzte Jahresbericht, sowie der letzte Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde, sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen sowie der Informationsstelle erhältlich.

## Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gem. § 132 InvG (Investmentgesetz) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

### Zahl- und Informationsstelle

**M.M. Warburg & CO**  
**Kommanditgesellschaft auf Aktien**  
Ferdinandstrasse 75  
D-20095 Hamburg

### Vertriebs- und Informationsstelle

**IVP KAPITAL AG**  
Schmidstr. 12  
88368 Bergatreute

### Das Widerrufsrecht gem. § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i.S.d. §312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Alceda Fund Management S.A., 36, avenue du X Septembre, L-2550 Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß §55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

## **Veröffentlichungen**

Im Hinblick auf den Verkauf der Anteile in Deutschland werden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.alceda.lu](http://www.alceda.lu) veröffentlicht.

Etwaige sonstige Mitteilungen des Fonds werden in der Börsenzeitung publiziert.

## **Informationen im Hinblick auf die Deutsche Zahl- und Informationsstelle**

Alle Zahlungen an Anteilsinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die deutsche Zahl- und Informationsstelle bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt des Fonds, das Verwaltungsreglement, der aktuelle vereinfachte Verkaufsprospekt, der aktuelle Jahres- und Halbjahresabschluss sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenfrei bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zahl- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank- und Zentralverwaltungsvertrag kostenlos einsehbar.

## **Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zu Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren**

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.

## A. KURZDARSTELLUNG DES FONDS

Rechtsform:	Der <b>Investment Vario Pool</b> (hiernach „der Fonds“) ist ein Sondervermögen, welches als ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Der Fonds wurde am 15. Mai 2009 im Einklang mit seinem Verwaltungsreglement für eine unbestimmte Dauer gegründet.
Verwaltungsgesellschaft:	<b>Alceda Fund Management S.A.</b> 36, avenue du X Septembre L-2550 Luxemburg
Depotbank und Register- und Transferstelle:	<b>M.M. Warburg &amp; CO Luxembourg S.A.</b> 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg
Zentralverwaltungsstelle:	<b>WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.</b> 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg
Fondsmanager:	<b>C-Quadrat Kapitalanlage AG</b> Stubenring 2A A-1010 Wien
Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft:	<b>KPMG Audit</b> 9, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Promoter des Fonds:	<b>M.M. Warburg &amp; CO Luxembourg S.A</b> 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg
Zahl- und Informationsstellen:	<u><b>Zahlstelle in Luxemburg:</b></u>  <b>M.M. Warburg &amp; CO Luxembourg S.A.</b> 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg

**Zahl- und Informationsstelle in Deutschland:**

**M.M. Warburg & CO**  
**Kommanditgesellschaft auf Aktien**  
 Ferdinandstrasse 75  
 D-20095 Hamburg

**B. ANLAGEINFORMATIONEN****Anlageziele und  
Anlagestrategie des  
Fonds:**

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz 1 a) bis d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, in Anteile von OGAW oder OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 („Zielfonds“), sowie in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und kündbare Einlagen. Das Fondsmanagement verfolgt hierbei eine internationale Ausrichtung seiner Anlagen und stellt Aspekte wie Ertrag und Wachstum in den Vordergrund seiner Anlageentscheidungen.

Der Begriff Wertpapiere umfasst hierbei auf regulierten Märkten gehandelte:

- fest verzinsliche Anleihen (inklusive Zero-Bonds), variabel verzinsliche Anleihen sowie Wandel- und Optionsanleihen deren Optionen auf Wertpapiere lauten, und
- Aktien, Aktienindex-, Aktienbasketzertifikate sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Finanzindizes wie z.B. Waren-, Edelmetall- oder Hedgefondsindices, die keine derivative Komponente enthalten, sofern es sich hierbei um Wertpapiere gem. Art. 41 Abs. 1 a) bis d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt, sowie
- Zertifikate die an der Entwicklung eines Edelmetalls partizipieren unter der Bedingung, dass diese Zertifikate keine derivative Komponente enthalten und der Erwerb des Zertifikats nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt.

Bei den Zielfonds kann es sich um diversifizierende Fonds (Mischfonds), um Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Genussschein-, Wandelanleihenfonds, oder Fonds die an einem oder mehreren Warentermin-, Edelmetall-, oder Rohstoffindices partizipieren, Länder-, Regionen- oder Branchenfonds oder um auf bestimmte Aussteller, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.

Damit erhält der Teilfonds die Möglichkeit, je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der Börsenaussichten und Einschätzung des Fondsmanagement die einzelnen oben genannten Anlageklassen zwischen 0% und 100% zu gewichten.

Sichteinlagen, kündbare Einlagen oder sonstige flüssige Mittel spielen im Rahmen der Anlage des Teilfondsvermögens zwar eine untergeordnete Rolle, im Rahmen von Umschichtungen des

Teilfondsvermögens oder insbesondere zur Minderung des Einflusses von Kursrückgängen bei Wertpapieren oder Zielfonds kann der Teilfonds jedoch innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen vorübergehend auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in diese Anlageklassen investieren.

Anteile an offenen Immobilienfonds können zusammen mit anderen Anlagen im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des Verwaltungsreglements. in Höhe von bis zu 10 % des Werts des Teilfondsvermögens erworben werden.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Absicherung verschiedener Anlagen als auch zur Steigerung des Wert-/Ertragszuwachses verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikel 9 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von seinem Anlageziel abweichen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

<p><b>Risikoprofil des typischen Anlegers</b></p>	<p>Der Teilfonds richtet sich an Anleger die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme von Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten.</p> <p>Der Anlagehorizont sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen.</p>
<p><b>Risikoprofil des Teilfonds</b></p>	<p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Fonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten</p>

<p><b><u>Währungsrisiko</u></b></p>	<p>Anlagen ergeben.</p> <p>Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.</p> <p>Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p> <p>Bei Anlagen, die auf eine andere als die Fondswährung lauten, kann ein zusätzlicher Verlust durch das Währungsrisiko eintreten. Das Währungsrisiko beruht auf Veränderungen von Devisenkursen, die mitunter erheblich sein können.</p> <p>Dies ist, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, eine limitative Aufzählung von möglichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sein können.</p> <p><b>Vor der Zeichnung von Anteilen sollten potentielle Zeichner ebenfalls den ausführlichen Verkaufsprospekt lesen und sich über die möglichen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Folgen und über jede Einschränkung oder Devisenkontrolle informieren, die sich aus den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft, ihres Aufenthaltes oder ihres Wohnsitzes ergeben und möglicherweise für die Zeichnung, die Rücknahme oder die Veräußerung der Anteile von Bedeutung sein könnten.</b></p>
<p><b>Bisherige Ergebnisse:</b></p>	<p><b><u>Wertentwicklung in %</u></b></p> <p>01.10.2009 – 30.09.2010: -13,10%</p> <p>Maßgeblich für die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds und seiner Teilfonds ist der Vergleich der Anteilwerte am Beginn und am Ende einer bestimmten Periode. Hieraus ergibt sich, dass der Anleger zur Ermittlung der tatsächlichen Wertentwicklung der von ihm im Fonds getätigten Vermögensanlage die ausgewiesene Wertentwicklung um den zu Beginn gezahlten Ausgabeaufschlag vermindern muss.</p> <p><b>Diese Informationen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.</b></p>

## C. WIRTSCHAFTLICHE INFORMATIONEN

insofern nicht anders vermerkt, gelten diese Bestimmungen für alle Teilfonds

**geltende  
Steuervorschriften:**

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen die nicht-natürlichen Personen im Sinne des Artikels 129 (2) d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002

über Organismen für gemeinsame Anlagen bestimmt sind unterliegen einer „taxe d’abonnement“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von nichtnatürlichen Personen erworben werden.

Die „taxe d’abonnement“ wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d’abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

### **Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger**

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben.

Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer

entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge ab einem bestimmten Betrag eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

### Investment Vario Pool – Global Wachstum

<b>Wertpapierkennnummer;</b>	WKN: A0RF7G
<b>ISIN:</b>	ISIN: LU0415256576
<b>Erstausgabepreis:</b> (inkl. Ausgabeaufschlag)	EUR 10,--
<b>Bewertungstag:</b>	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
<b>Erstzeichnungsperiode:</b>	1. Juni 2009
<b>Ersteinzahlungstag:</b>	4. Juni 2009
<b>Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag :</b>	<p><b><u>Ausgabeaufschlag</u></b> Anteile werden an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag ausgegeben.</p> <p>Ausgabepreis ist der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds, der gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements gerechnet wird, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 5%.</p> <p><b><u>Rücknahmeabschlag:</u></b> Rücknahmepreis ist der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds; bei der Rücknahme wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><b><u>Umtauschprovision:</u></b> Es wird derzeit keine Umtauschprovision erhoben.</p>
<b>Mindesterstanlagesumme:</b>	EUR 2500,-- <sup>1</sup>

### Durch die Teilfonds zu tragende Kosten:

<sup>1</sup> <sup>1</sup> Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestanlagesummen zu akzeptieren.

<b>Verwaltungsvergütung:</b>	max 1,65% p.a. zzgl. 250,- Euro pro Monat max 0,15% p.a. mindestens 12.000,- EUR p.a. zzgl. 1.500,- Euro p.a..
<b>Zentralverwaltungsvergütung:</b>	Max. 0,07% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens
<b>Register- und Transferstellenvergütung:</b>	3.500,- Euro p.a.
<b>Depotbankvergütung:</b>	Max. 0,06% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens
<b>Sonstige Kosten:</b>	Dem Teilfonds können weitere Kosten gem. Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden.

## D. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

insofern nicht anders vermerkt, gelten diese Bestimmungen für alle Teilfonds

### Erwerb von Anteilen:

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr (MEZ) an dem, dem Bewertungstag vorhergehenden Bankarbeitstag ("**Orderannahmeschluss**") bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in

	<p>der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.</p>
<b>Rücknahme und Umtausch von Anteilen:</b>	<p>Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.</p> <p>Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.</p> <p>Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.</p> <p>Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.</p> <p>Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.</p>
<b>Verwendung der Erträge:</b>	Thesaurierend
<b>Preisveröffentlichung:</b>	Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle, einem etwaigen Vertreter sowie einer etwaigen

	Vertriebsstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Anteilspreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <a href="http://www.alceda.lu">www.alceda.lu</a> veröffentlicht.
--	--

#### E. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

<b>Zuständige Behörde:</b>	Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") in Luxemburg.
<b>Zusätzliche Informationen:</b>	Weitere Auskünfte können am Sitz der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und eines etwaigen Vertreters sowie etwaiger Vertriebs- und Informationsstellen eingeholt werden.